

Corona-Schutzkonzept der Schule Grabs

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben ein Schutzkonzept zu erarbeiten.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu gewährleisten.
- Die Zahl der Neu-Ansteckungen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Das Schutzkonzept wird dauernd an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst.

Schutzmassnahmen

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln der Covid-19-Verordnung „Besondere Lage“ und der Angaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	<p>Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers</p> <ul style="list-style-type: none">• regelmässiges und häufiges Händewaschen• Verzicht auf Händeschütteln• in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen• 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)• Maskenpflicht in der Oberstufe in allen Innenräumen• Kindergarten und Primarschule: Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Schulgebäude.
Desinfektions-Stationen	<p>An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Teamzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) wird empfohlen, Handdesinfektionsmittel für Erwachsene zur Verfügung zu stellen.</p>
Handhygiene	<p>Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc. waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sollen mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtücher ausgestattet sein. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.</p>
Mindestabstand	<p>Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann temporär dann unterschritten werden, wenn andere Schutzmaßnahmen (Trennscheiben oder Masken) eingesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Covid-19 Verordnung besondere Lage).</p>

Gesichtsmasken

Kindergarten/Primarschule

Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) wird in den Räumen aller Schulen in Grabs eine generelle Maskenpflicht verordnet. Die Maskenpflicht gilt auch für Personen, die bereits an Covid-19 erkrankt waren und wieder gesund sind. Die Maskenpflicht gilt in allen Schulräumen z.B. in Gängen, Treppenhäusern, Eingangsbereichen, Garderoben, WC-Anlagen, Material- und Kopierzimmern, Teamzimmern, Sporthallen und Betreuungseinrichtungen. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Unterrichts- und Betreuungssequenzen in den Schulräumen, wo der Mindest-Abstand von 1,5m zwischen Lehrperson und Kindern eingehalten werden kann. Selbstverständlich darf auch dann freiwillig eine Maske getragen werden.

Für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.) stellt die Schule Gesichtsmasken zur Verfügung.

Das Maskentragen auf den Verkehrsflächen der Schulhäuser entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene

Oberstufe

In der Oberstufe gilt ab dem 2. November 2020 gemäss den Weisungen des Bildungsrats eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen (siehe Weisungen Ziff. III. Bst. a).

Aufgrund des unentgeltlichen Grundschulunterrichts muss der Schulträger Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.

Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Hinweis aus dem Amt für Gesundheitsvorsorge: Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist. Die Lehrperson kann gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel eine kurze Maskenpause einführen.

Handschuhe

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Material	Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.
Reinigung	Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren, der direkte Kontakt mit dem Abfall gilt es zu vermeiden.
Lüften	In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (Möglichkeiten zum Lüften auch in Minergie Häusern schaffen). Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.
Schulareal	Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden. Entsprechende Schilder, Schranken etc. können je nach Art des Schulareals aufgestellt werden.
Pausenplatz, Znüni	Die Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen und Trinken teilen. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern der Primarschule/des Kindergartens und der Oberstufe ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Hygieneregeln werden je nach Alter der Schülerinnen und Schüler schrittweise angewendet. Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg frei bewegen.

Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Singen	Kindergarten und Primarschule: <ul style="list-style-type: none"> • Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen • Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften • Abstand halten: Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.
	Oberstufe Im Unterricht der Oberstufe ist das Singen verboten
Sport	Kindergarten und Primarschule: Wir empfehlen einen Verzicht auf Sportaktivitäten mit Körperkontakt: Wenn möglich soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.
	Oberstufe Der Sportunterricht auf der Oberstufe findet in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsregeln statt, wenn er in Innenräumen durchgeführt wird. Im Freien kann der Sportunterricht unter Wahrung der Abstandsvorschriften mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.

In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche die Garderobe gleichzeitig benutzen, müssen also dementsprechend limitiert werden (Halbklassen)
Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.
Die Variantenwahl zum Sportunterricht und die Organisation der Halbklassen liegen beim Schulträger.

Schwimmen	Wenn Schwimmunterricht innerhalb des Stundenplans im Rahmen des ordentlichen Sportunterrichts stattfindet und damit einen konkreten inhaltlichen Bezug zum Lehrplan hat, handelt es sich nicht um eine besondere Unterrichtsveranstaltung, sondern um Unterricht an einem ausserschulischen Lernort. Dieser Unterricht darf grundsätzlich stattfinden. In der Schule Grabs fällt der Schwimmunterricht aber bis auf weiteres aus, weil seitens der Hallenbäder wegen den Corona-Schutz-Bestimmungen die Wasserzeiten massiv verkürzt wurden. Der Schwimmunterricht wird anderweitig kompensiert.
WAH	Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengröße je Tisch beträgt höchstens vier Personen

Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Lager etc. Erkrankung / Informationspflicht

Besondere Unterrichtsveranstaltungen	Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 10. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes in der Volksschule verboten. Skitage sowie Exkursionen und Ausflüge (Waldmorgen, Schlittelnachmittage, Museumsbesuche) <u>innerhalb des Gemeindegebietes</u> sind somit erlaubt.
Veranstaltungen mit Erwachsenen	Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Es sind Masken zu tragen. Es wird eine Präsenzliste geführt
Veranstaltungen	Die Durchführung von Veranstaltungen ist bis 22. Januar 2021 verboten. Vorbehalten bleibt die epidemiologische Entwicklung
Teamsitzungen interne Weiterbildungen von Lehrpersonen	Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Teamsitzungen sind grundsätzlich erlaubt. Auf Präsenzsitzungen soll möglichst verzichtet werden. Es gilt die Befolgung des Schutzkonzeptes und der Maskenpflicht
Weiterbildungen der Lehrpersonen	Teamweiterbildungen mit externen Anbietern fallen in die Kategorie der Veranstaltungen und sind verboten
Informelle Anlässe	Die Durchführung informeller Anlässe mit Lehrpersonen (Apéros, Essen etc.) ist bis 22. Januar 2021 verboten. Vorbehalten bleibt die epidemiologische Entwicklung.

Kulturelle Anlässe

Kleinere Kulturelle Anlässe innerhalb einer Klasse und innerhalb des Schulhauses sind möglich. Die Durchmischung von verschiedenen Klassen oder Gruppen ist zu vermeiden.

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. die beiden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz. (Merkblätter_Ablaufschema_Zyklus 1,2 und 3) und Hinweis für Eltern: <http://www.coronabambini.ch>

Für Schulen gilt weiterhin das Contact Tracing (vgl. Merkblatt zum Contact Tracing). Da mit den neuen Weisungen Maskenpflicht in der Sek I gilt, muss bei einem positiven Test einer Lehrperson die Klasse in der Regel nicht in Quarantäne. Bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse wird nach wie vor in Absprache mit dem Kantonsarztamt entschieden, ob eine Quarantäne von Seiten Schule sinnvoll ist.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt. Das Kantonsarztamt ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: info.kantonsarztamt@sg.ch (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet) Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:
- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage der Schule Grabs www.oberstufe-grabs.ch/infos-corona oder www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona)